



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Global Garten GmbH, nachfolgend GGGmbH genannt

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten und Lieferungen von GGGmbH. Der Auftrag oder Werkvertrag wird schriftliche oder durch den Beginn mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen. Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vertrag, durch jede der Vertragsparteien schriftlich unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch. Das gilt nicht für Verträge mit fester Laufzeit oder festem Budget. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

## 2. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Auftrag oder Werkvertrag verpflichtet sich GGGmbH zur Gartenpflege oder Gartengestaltung und der Kunde zur Leistung der vereinbarten Vergütung.

### Pflichten GGGmbH

Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, die bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden. Herkunft/Qualität des verwendeten Materials werden dem Kunden auf Verlangen angegeben.

### Pflichten des Kunden

Der Kunde ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen schriftlich fest. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Pläne werden GGGmbH durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde überprüft die gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert deren Zustand und Menge. Der Kunde markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungspunkte. Der Kunde stellt GGGmbH sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt GGGmbH, diese Unterlagen zu beschaffen. Der Kunde trägt die Kosten für Bodenabklärungen selbst.

## 3. Regiearbeiten (Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus nicht detailliert bestimmen lassen werden im Interesse des Kunden und GGGmbH in Regie gegen täglich erstellten Rapport (periodisch) ausgeführt. Spätestens aber mit der Schlussrechnung.

## 4. Ausführung

Energie, Wasser, Abwasser: Der Kunde sorgt dafür, dass GGGmbH die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie und Zugänge zur Verfügung steht.

### Werkstoffe/Material/Aussortierung:

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen, bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen. Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so hat GGGmbH diesbezüglich keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. GGGmbH berät den Kunden betreffend Materialwahl. Aussortieren von Platten, Pflastersteinen etc. ist in der Regel nicht möglich.

### Subunternehmen:

GGGmbH ist berechtigt, Arbeiten durch Subunternehmen ausführen zu lassen. Falls der Kunde die Ausführung durch einen Subunternehmen vorschreibt, so trifft GGGmbH hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt diesbezüglich eine Mängelhaftung.

## 5. Abnahme

Der ausgeführte Auftrag oder das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Pflicht des Kunden über. Die Abnahme erfolgt innert Monatsfrist nach Anzeige von GGGmbH. Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen. Die Abnahme wird vom Kunden und GGGmbH gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt. Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme. Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.

### Mängelhaftung:

GGGmbH leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet für verursachte Mängel. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Kunden gegenüber GGGmbH die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht). Hinsichtlich der Haftung von GGGmbH für von ihr verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet GGGmbH unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet GGGmbH für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden maximal für Beträge bis zur Höhe der Vertragssumme. Für alle übrigen Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen. GGGmbH trifft hinsichtlich der Weisungen des Kunden, des vom Kunden angewiesenen Bau- oder Pflanzgrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände des Kunden keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht. Ist eine Weisung bezüglich Baugrund/Werkstoff oder Materialien des Kunden offensichtlich fehlerhaft, so muss GGGmbH den Kunden ausnahmsweise abmahnen. Falls ein Werkmangel auf ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet GGGmbH nicht. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt GGGmbH für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls er für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen ebenfalls beauftragt ist.

### Von der Haftung ausgeschlossen sind:

Mängel durch Elementarereignisse; Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch GGGmbH ausgeführt wurden; Mängel an gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen des Kunden; Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden; Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen; Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten; Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht von GGGmbH geliefert wurden; Mängel aufgrund eines Untergrunds, der nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt. Der Eintrag von Flugsamen. Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

### Verjährung:

Mit dem Tag der Abnahme des Werkes beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Für die folgenden Arbeiten gilt eine zweijährige Verjährungsfrist, innert welcher die Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen sind: Sämtliche Pflegearbeiten bei Rasen, Wiesen, Riede und dergleichen; Pflegearbeiten bei Dauerbepflanzungen; Pflegearbeiten bei Wechselbepflanzungen und Kübelpflanzen; Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen. Für die übrigen Gärtnerwerke gilt die Verjährungsfrist von fünf Jahren. Mängel müssen unverzüglich gerügt werden, versäumt der Kunde das, trägt er den weiteren Schaden selbst, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

## 6. Rücktrittsrecht

Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung an GGGmbH vom Vertrag zurücktreten. GGGmbH hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

## 7. Lieferdatum und Ausführungsstermin (Nach Absprache, je nach Witterung)

Lieferungsverzögerungen und Nichteinhaltung des Ausführungsstermins aufgrund von schlechtem Wetter geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsauflösung, Entschädigung oder Rückzahlung der Anzahlung. Wenn das Lieferdatum und der Ausführungsstermin durch das Verschulden von GGGmbH um drei Monate überschritten ist, kann der Kunde schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen innert 30 Tagen zurückverlangen, jedoch keinerlei Anspruch auf Zins oder weitere Entschädigung irgendwelcher Art geltend machen.

## 8. Zahlungsbedingungen

GGGmbH ist berechtigt, Akontozahlungen nach Auftragsbestätigung zu verlangen. Bei länger dauerndem Arbeiten können monatliche Teilrechnungen gestellt werden. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF (Schweizerfranken). GGGmbH ist berechtigt, die Tarife anzupassen. Die neuen Tarife werden jeweils ab neuer Rechnungsperiode wirksam. Beanstandungen der Rechnung müssen innerhalb weniger Tagen nach Erhalt schriftlich an GGGmbH erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Rechnung als genehmigt.

**Eigentumsvorbehalt:** Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Besitz der GGGmbH.

**Offerte:** Die erste Offerte ist kostenlos (exkl. Planzeichnung), jedes weitere schriftliche Angebot verrechnet GGGmbH zum vereinbarten Pauschalpreis.

## 9. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von GGGmbH bzw. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.